

**Richtlinie
über die Aufgaben, Organisation und Arbeitsweise
des Parlamentarischen Beratungsdienstes
des Landtages Brandenburg**

In der Fassung vom 25. März 2009,
zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 5. Dezember 2012

Im Einvernehmen mit dem Präsidium erlässt der Präsident des Landtages Brandenburg folgende Richtlinie:

**Richtlinie über die Aufgaben, Organisation und Arbeitsweise des
Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages Brandenburg**

§ 1
Aufgaben

- (1) Der Parlamentarische Beratungsdienst (PBD) hat die Aufgabe,
- a) Gutachten zu Gesetzentwürfen, Anträgen, Anfragen und sonstigen Vorlagen, insbesondere in rechtlicher Hinsicht, zu erstatten,
 - b) die Erarbeitung von Entwürfen für Gesetze, Anträge, Anfragen und sonstige Vorlagen durch beratende Tätigkeiten zu unterstützen,
 - c) in Fragen des Verfassungs-, Verwaltungs- und Geschäftsordnungsrechts Auskunft zu erteilen,
 - d) Gesetzentwürfe und andere Angelegenheiten im Einzelfall in den Ausschüssen juristisch zu begleiten und dabei Material zu den jeweiligen Beratungspunkten zusammenzustellen und den Vorsitzenden in Abstimmung mit dem Ausschussdienst während der Sitzung zu unterstützen,
 - e) die Rechtsentwicklung in Bund und Ländern sowie der Europäischen Union, soweit dies für das Land von Bedeutung ist, zu beobachten und rechtsvergleichend darzustellen,
 - f) Informationen zu erarbeiten, wenn zu vermuten ist, dass Ereignisse oder Gerichtsentscheidungen einen allgemeinen Informationsbedarf auslösen,
 - g) bei der Sammlung und Beschaffung von Material über Verfassungs- und Parlamentsrecht durch die Bibliothek mitzuwirken.
- (2) Die Beauftragung muss einen erkennbaren Bezug zur Wahrnehmung von parlamentarischen Aufgaben haben.

(3) Folgende Tätigkeiten gehören ausdrücklich nicht zu den Aufgaben des PBD:

- a) die Erarbeitung von Redeentwürfen oder Formulierungshilfen zu Reden sowie Presseerklärungen,
- b) Rechtsauskünfte in persönlichen Angelegenheiten oder die parteiliche Unterstützung bei rechtlichen Auseinandersetzungen,
- c) die Beurteilung von Einzelfällen aus dem Wahlkreis, die Unterstützung in kommunalpolitischen Angelegenheiten.

(4) Über die Auslegung der vorstehenden Regelungen entscheidet in Zweifelsfällen der Präsident.

§ 2 Grundsätze

(1) Der PBD ist zur strikten parteipolitischen Neutralität verpflichtet.

(2) Der PBD ist bei der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig und bei der Erstattung von Gutachten und Abgabe von Stellungnahmen keinen materiellen Weisungen unterworfen.

(3) Soweit der PBD den Auftrag erhält, eine Angelegenheit zu bearbeiten, hat er den Vorstellungen und Wünschen des Auftraggebers Rechnung zu tragen. Dies gilt nicht im Hinblick auf das Ergebnis von Gutachten.

(4) Die Frist für die Bearbeitung eines Auftrages soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 3 Rechtsstellung

(1) Die Beschäftigten des PBD unterstehen in dienstrechtlicher und organisatorischer Hinsicht der Aufsicht des Direktors des Landtages.

(2) Angehörige des PBD haben Zutritt zu den Ausschusssitzungen und können nach Maßgabe der Festlegung des Ausschussvorsitzenden das Wort erhalten.

§ 4 Auftragserteilung

Im Rahmen der in § 1 Abs. 1 genannten Aufgaben dürfen dem PBD Aufträge erteilen:

- 1. der Präsident,
- 2. das Präsidium,
- 3. die Fraktionen,
- 4. mindestens zehn Mitglieder des Landtages gemeinsam,
- 5. die Ausschüsse,
- 6. der Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten über den Präsidenten.

§ 5

Geschäftsverteilung

- (1) Dem Leiter des PBD obliegt die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie. Das schließt das Recht ein, einen Auftrag, der nicht im Rahmen dieser Richtlinie gestellt wurde, abzulehnen.
- (2) Die Reihenfolge, in der eingehende Aufträge bearbeitet werden, regelt der PBD selbst.
- (3) Der PBD ist über die Art, die Zahl und den Abschluss der eingegangenen Aufträge gegenüber dem Präsidium berichtspflichtig.

§ 6

Zugänglichkeit

- (1) Die Ausarbeitungen des PBD werden grundsätzlich neben dem Auftraggeber auch den anderen Mitgliedern des Landtages zur Verfügung gestellt. Dies erfolgt, soweit nicht schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen, durch Veröffentlichung im Intranet und durch Versendung an die Abgeordneten per E-Mail (als pdf-Datei).
- (2) Sofern der Auftraggeber in besonderen Fällen eine vertrauliche Behandlung beansprucht, ist diese vier Wochen zu wahren. Nach Ablauf dieser Frist findet Absatz 1 Anwendung.
- (3) Der PBD kann seine Ausarbeitungen, gegebenenfalls erst nach Ablauf der Frist nach Absatz 2, anderen Parlamenten und den Ministerien der Landesregierung zur dienstlichen Verwendung zur Verfügung stellen.
- (4) Die Ausarbeitungen, die den Abgeordneten im Intranet bekannt gemacht worden sind, werden zwei Wochen nach ihrer Veröffentlichung im Intranet zusätzlich auf der Internetseite des Landtages veröffentlicht, sofern nicht der Auftraggeber widerspricht.

§ 7

Externe Unterstützung

Der PBD kann unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorgaben zu seiner Aufgabenerledigung bei Bedarf externe Unterstützung in Anspruch nehmen.

§ 8

Anforderungen an das Personal

Dem PBD kann nur angehören, wer eine Hochschulausbildung besitzt sowie über ausgewiesene Berufserfahrungen verfügt. Satz 1 gilt nicht für das technische Personal. Die Beschäftigung im PBD kann sowohl auf Dauer als auch befristet erfolgen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. März 2007 in Kraft.